

35

Satzung

über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder in der Gemeinde Eichenau (Fahrradabstellplatzsatzung - FAbS) vom 10. Juni 1996

Aufgrund des Art. 98 Abs. 2 Nr. 6 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl. S. 251) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) erlässt die Gemeinde Eichenau folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätze) im gesamten Gemeindebereich, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen gelten.

§ 2

Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen sowie bei der Nutzungsänderung oder wesentlichen Änderung solcher Anlagen, bei denen regelmäßiger Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Anzahl herzustellen und bereitzuhalten. Dies gilt nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser, Doppelhäuser, Mehrfamilienhäuser bis 4 Wohnungseinheiten und bis 3 Reihenhäuser.
- (2) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück zu errichten. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich durch Grunddienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Baugrundstückes und zusätzlich durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Eichenau dinglich gesichert ist. Dabei darf die tatsächliche Entfernung in der Regel nicht mehr als 20 m betragen.

§ 3

Anzahl der Fahrradabstellplätze

Die Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ist anhand der Richtzahlenliste, die in ihrer jeweils geltenden Fassung als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend der jeweiligen Nutzung zu ermitteln und durch Auf- bzw. Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Dabei sind die Zahlen 0, 1, 2, 3 und 4 nach dem Komma abzurunden, die Zahlen 5, 6, 7, 8 und 9 nach dem Komma aufzurunden. Bei Bauvorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Abstellplatzzahlen zu addieren. Für Bauvorhaben, die in der Liste nicht erfasst sind, ist die Anzahl sinngemäß zu ermitteln.

§ 4

Größe und Ausstattung der Fahrradabstellplätze

- (1) Für die Abstellfläche eines Fahrradabstellplatzes ist eine Mindestlänge von 1,80 m und eine Mindestbreite von 0,75 m einzuhalten. Bei geeigneter Fahrradständerkonstruktion kann im Wege der Ausnahme von diesen Maßen abgewichen werden. Jeder Abstellplatz muss von einer ausreichenden Bewegungsfläche mit einer Tiefe von mindestens 1,80 m direkt zugänglich sein, auch wenn die benachbarten Fahrradabstellplätze belegt sind.
- (2) Fahrradabstellplätze, die frei zugänglich sind, sollen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein einfaches und diebstahlsicheres Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen.

§ 5

Lage der Fahrradabstellplätze

- (1) Fahrradabstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Treppen mit Rampen gut zugänglich und verkehrssicher zu erreichen sein; sie sollen in unmittelbarer Nähe des Eingangsbereiches des Vorhabens angeordnet werden.
- (2) Für Wohngebäude sind überdachte Fahrradabstellplätze im Freien oder absperrbare Räume zum Einstellen der Fahrräder herzustellen und bereitzuhalten. Diese Räume können in den Wohngebäuden selbst oder in den Nebengebäuden hierzu vorgesehen werden. Dies gilt nicht für die Fahrradabstellplätze der jeweiligen Besucher dieser Bauvorhaben.
- (3) Für sonstige Bauvorhaben ist ein Aufstellort im Freien zulässig.
- (4) Im Vorgarten, bis 5 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt, dürfen Fahrradabstellplätze nur angelegt werden,
 - wenn diese –zulässigerweise- nicht überdacht hergestellt werden und
 - solange zusammen mit Zugangsbereichen, Zufahrten, Mülltonnenanlagen, Kfz-Stellplätzen, nicht mehr als 2/3 der Vorgartenfläche beansprucht wird.

Abweichungen hiervon sind möglich, wenn dadurch keine Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes und der Ortsgestalt eintritt.

§ 6

Abweichungen

Über Abweichungen von Vorschriften dieser Satzung entscheidet das Landratsamt Fürstenfeldbruck im Einvernehmen mit der Gemeinde Eichenau (Art. 77 Abs. 2 BayBO).

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichenau, 10. Juni 1996

Gemeinde Eichenau

Sebastian Niedermeier
1. Bürgermeister

In der vorstehenden Textfassung ist der Inhalt folgender Änderungssatzungen berücksichtigt:

Derzeit noch keine Änderungssatzung.

Die Satzung der Gemeinde Eichenau über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder in der Gemeinde Eichenau (Fahrradabstellplatzsatzung – FAbS) vom 10. Juni 1996 wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblattes (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau Nr. 06 vom 30. Juni 1996 bekannt gemacht.

Änderungen und Berichtigungen vorbehalten. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der in den jeweiligen Amtsblättern (Mitteilungsblatt) der Gemeinde Eichenau veröffentlichte Satzungstext.

Richtzahlenliste

zur Fahrradabstellplatzsatzung der Gemeinde Eichenau

vom 10. Juni 1996

1. Wohngebäude mit mehr als 4 Wohneinheiten, Reihenhausanlagen ab dem 4. Haus
 - 1.1 für 1- und 2-Zimmerwohnungen 1 Abstellplatz
 - 1.2 für 3-Zimmerwohnungen und größer 2 Abstellplätze

Mindestens 20% der notwendigen Fahrradabstellplätze sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.
2. Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Geschäfts- und Praxisräumen
 - 2.1 Büro und Verwaltungsräume allgemein je 50 m² HNF 1 Abstellplatz
 - 2.2 Büroräume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen etc.) je 30 m² HNF 1 Abstellplatz

Mindestens 50% der notwendigen Fahrradabstellplätze sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.
3. Gewerbliche Anlagen
 - 3.1 Handwerks- und Gewerbebetriebe, Lagerräume und -plätze je 4 Beschäftigte 1 Abstellplatz
 - 3.2 Fahrschulen je 3 Sitzplätze 1 Abstellplatz

Mindestens 80% der notwendigen Fahrradabstellplätze sind so anzulegen, dass sie allgemein zugänglich sind.

- | | | |
|-----|--|---|
| 4. | Verkaufsstätten | |
| 4.1 | Läden, Waren- und Geschäftshäuser
je 35 m ² Verkaufsfläche | 1 Abstellplatz
jedoch mindestens
3 Abstellplätze |
| | Mindestens 50% der notwendigen Fahrrad-
abstellplätze sind so anzulegen, dass sie
allgemein zugänglich sind. | |
| 5. | Gaststätten, Pensionen und Hotels | |
| 5.1 | Gaststätten pro 20 m ² Gastraum- bzw.
Freischankfläche | 1 Abstellplatz |
| 5.2 | Pensionen, Hotels je 20 Betten | 1 Abstellplatz |
| | Mindestens 90% der notwendigen Fahrrad-
abstellplätze sind so anzulegen, dass sie
allgemein zugänglich sind. | |
| 6. | Tennisplätze | |
| 6.1 | Tennisplätze je Spielfeld | 1 Abstellplatz |
| 6.2 | Tennisplätze mit Besucherplätzen
je Spielfeld | 1 Abstellplatz
zusätzlich
10 Besucher-
stellplätze |
| | Mindestens 90% der notwendigen Fahrrad-
abstellplätze sind so anzulegen, dass sie
allgemein zugänglich sind. | |
| 7. | Versammlungsstätten | |
| 7.1 | Kirchen je 10 Stellplätze | 1 Abstellplatz |
| 7.2 | Sonstige je 20 Stellplätze | 1 Abstellplatz |
| | Mindestens 90% der notwendigen Fahrrad-
abstellplätze sind so anzulegen, dass sie
allgemein zugänglich sind. | |
| 8. | Sonstiges | |
| 8.1 | Krautgartenanlagen je Krautgarten | 1 Abstellplatz |
| | Mindestens 90% der notwendigen Fahrrad-
abstellplätze sind so anzulegen, dass sie
allgemein zugänglich sind. | |